

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ich habe die beiden Herren Besitzer und ihre Abgeordneten um die Schließung eines gütlichen Vergleiches sogar **gebeten**. —

Diese den beiden Parteien wohlbekannte Thatsache hat Herr Direktor Newald, als Vertrauensmann des Reichsfreiherrn von Hackelberg-Landau, nicht erwähnt.

Als eine gütliche Einigung nicht zu Stande kam und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freistadt (Oberösterreich) mit der Leitung der Verhandlungen betraut (delegirt) wurde, hat mich diese Behörde eben wegen der Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe eingeladen, bei denselben als Obmann der Sachverständigen zu interveniren, und ich wurde auf Grund meiner Dienstinstruktion, welcher gemäß ich auch in **Partei**-Angelegenheiten zu interveniren habe, mit besonderen Erlässen der hochlöblichen k. k. oberöterr. Statthalterei in Linz angewiesen, diesem Rufe zu folgen.

Und daß ich den Aufträgen meiner vorgesetzten Behörde Folge zu leisten hatte und nicht freiwillig Theil nahm — dies und so manches Andere hat der Herr Newald ebenfalls nicht berührt.

Nachdem bei den behördlichen Vorverhandlungen konstatiert wurde, daß die Holztrift auf der Schwarzaist **in der bisherigen Art und Weise** zweifellos als zulässig erkannt werden müsse, handelte es sich vorerst nur um die kommissionelle Erhebung der Holzmengen der beiden Triftbewerber im Sinne des §. 31 des **bestehenden** Forstgesetzes.

In welcher Weise die von der delegirten politischen Behörde berufenen, unparteiischen und auf ihre Unparteilichkeit feierlich beideten Sachverständigen, von denen keiner in irgend ein Abhängigkeits-Verhältnis gegenüber den Boten der anderen jemals trat und sich ein jeder stets sein selbständiges Urtheil wahrte, im Jahre 1878 diese Erhebungen gepflogen haben und zu welchen Resultaten sie gelangten, dies ist aus ihrem **einhellig** abgegebenen Gutachten vom 30. August 1878 zu ersehen, in welchem sie auch auf die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung (§. 198) Rücksicht nahmen, den Befund nur über die Beschaffenheit der Streitsache abfaßten und **von dem Rechte der Parteien mit keinem Worte erwähnten**.